

15.05.2025

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Kaufmann, MAS, Dorner und Mag. Samwald

zum Antrag der Abgeordneten Krumböck, BA, Dorner, Zonschits, Lobner und Handler betreffend Erlassung eines NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2025 (NÖ GUG 2025), Ltg.-707/XX-2025

Mit dem NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetzes 2025 (NÖ GUG 2025) wird den Gemeinden eine Finanzaufweisung in Höhe von insgesamt € 35.000.000,-- aufgeteilt auf die Jahre 2025, 2026 und 2027 zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel soll mit der monatlichen Abrechnung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 2025 im Oktober erfolgen. In den Jahren 2026 und 2027 soll die Überweisung der Finanzaufweisung bereits jeweils im Jänner durchgeführt werden, damit die Liquidität für die Gemeinden schon früher zur Verfügung steht. Da zu diesem Zeitpunkt die endgültigen Werte für die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde noch nicht vorliegen, soll die Verteilung für diese beiden Jahre entsprechend dem Verhältnis der gemäß § 66 Abs. 2 NÖ KAG vorläufig geschätzten Beträge erfolgen.

Der dem Antrag, Ltg.-707/XX-2025, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzaufweisungen sind auf die NÖ Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft und ihrer Einwohnerzahl (§ 66 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2025) aufzuteilen. Die Verteilung erfolgt mit der monatlichen Abrechnung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Oktober 2025, im Jänner 2026 und im Jänner 2027. In den Jahren 2026 und 2027 sind der Berechnung der Finanzkraft vorläufig geschätzte Beträge (§ 66 Abs. 2 NÖ

Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2025)
zugrunde zu legen.“